

# Bürger Energie Berlin

**BürgerEnergie Berlin eG**  
**Geschäftsbericht 2017**

## **i** Inhalt

Tagesordnung der Generalversammlung 2018 .....	Seite 2
Bericht über das Geschäftsjahr 2017 .....	Seite 3
Bilanz der BürgerEnergie Berlin eG .....	Seite 5
Gewinn- und Verlustrechnung der BürgerEnergie Berlin eG .....	Seite 6
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung .....	Seite 7
Verwendung des Jahresüberschusses .....	Seite 8
Stand des Konzessionierungsverfahrens Strom .....	Seite 8
Rechtliche Verhältnisse .....	Seite 10
Satzung der BürgerEnergie Berlin .....	Seite 11

## i Tagesordnung der Generalversammlung 2018

1 Eröffnung und Begrüßung

---

2 Wahl der Versammlungsleitung

---

3 Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr und Vorlage des Jahresabschlusses für 2017

---

4 Bericht des Aufsichtsrates

---

5 Beschlussfassung

a über den Jahresabschluss 2017

b über die Gewinnverwendung

---

6 Entlastung

a der Mitglieder des Vorstandes

b der Mitglieder des Aufsichtsrates

---

7 Wahl zum Aufsichtsrat

---

8 Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat über den Stand des Konzessionierungsverfahrens Strom und zum KohleGipfel, Diskussion

---

## **i** Bericht über das Geschäftsjahr 2017

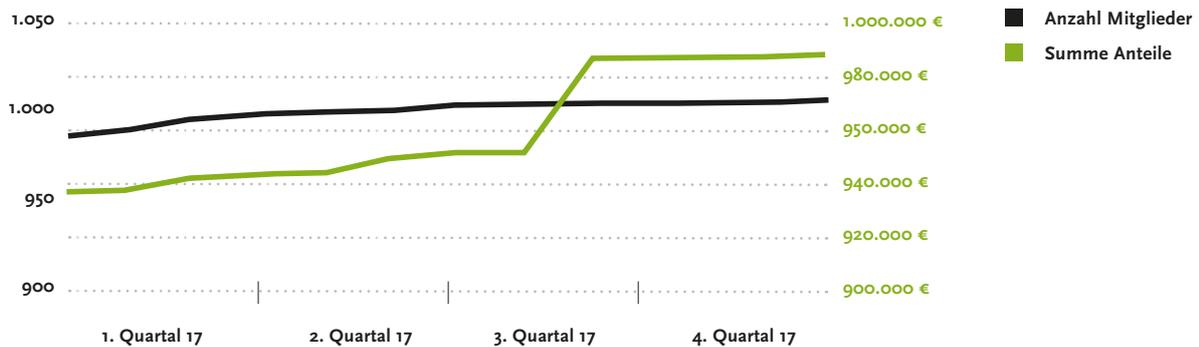
Die BürgerEnergie Berlin eG konnte im Geschäftsjahr 2017 wie in den vergangenen Jahren seit ihrer Gründung ein Wachstum verzeichnen. Zwischen Januar und Dezember 2017 wuchs die Zahl der Mitglieder auf 1007 an, die gemeinsam Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 988.400,00 Euro halten.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der BürgerEnergie Berlin eG lag im Geschäftsjahr 2017 erneut auf der Bewerbung der Genossenschaft im Konzessionsverfahren für das Berliner Stromnetz und deren politischer Begleitung – sowie auf der Ausarbeitung einer ergänzenden Kampagne.

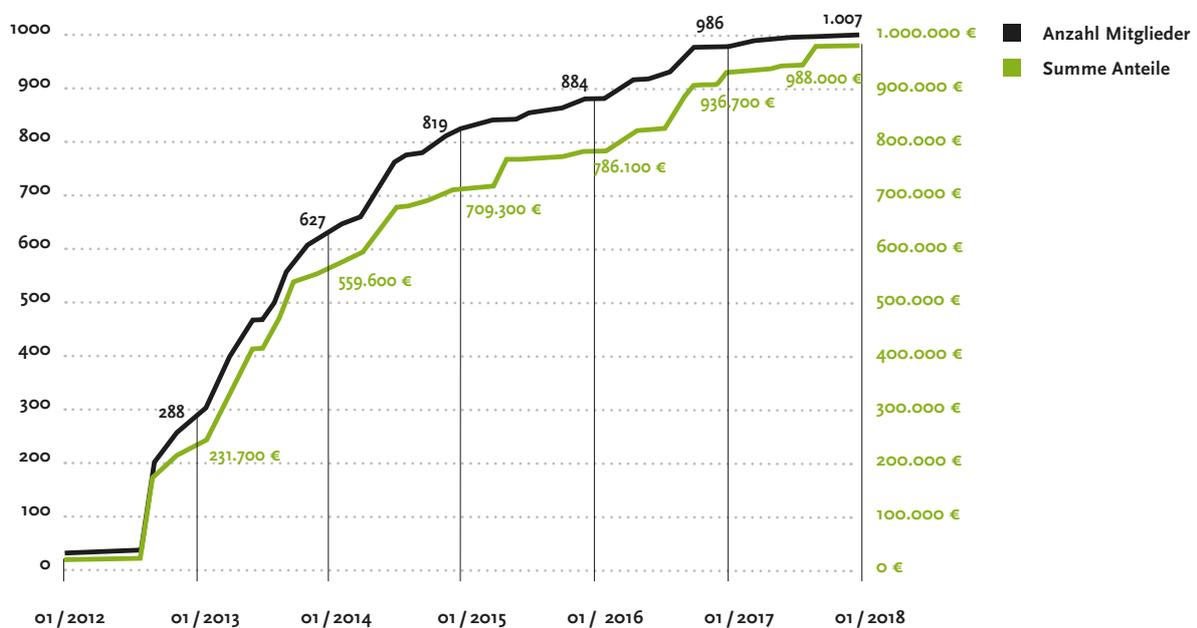
Nachdem die BürgerEnergie Berlin eG im offiziellen Verfahren im August 2016 ihr verbindliches Angebot für das Stromnetz an das Land Berlin gerichtet hat, fand im Januar 2017 das novellierte Energiewirtschaftsgesetz auf das laufende Verfahren Anwendung. In der Folge kam das Vergabeverfahren praktisch zum Erliegen, weshalb für die Genossenschaft im Vergabeverfahren keine aktiven Tätigkeiten möglich waren. Der Grund dafür sind die Rügen des Bieters Vattenfall bzgl. des Kriterienkataloges. Nachdem die Senatsverwaltung für Finanzen diesen Rügen nicht abgeholfen hat, ist die anschließende einstweilige Verfügung Vattenfalls durch das Landgericht Berlin im November 2017 abgewiesen worden.

Ergänzend zu den Tätigkeiten rund um das Konzessionsverfahren kam es insbesondere in der zweiten Jahreshälfte zur Ausarbeitung der neuen Kampagne mit dem Namen #zuvielKohle. Dazu gehörten insbesondere organisatorische Vorbereitungen, um im Jahr 2018 mit den Handlungsfeldern Ökostrom, Energiesparen und BürgerKraftwerke in Erscheinung zu treten. Zu diesem Zweck wurde für den Vertrieb eines Stromproduktes eine Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau eG eingegangen. Zudem wurden die internen Teamstrukturen reorganisiert, Kompetenzen im Bereich Energiesparen aufgebaut und die bisherigen Bemühungen um Mieterstromprojekte und weiteren Produktionsanlagen wie z.B. in Grassau gebündelt. Das Ziel der neuen Kampagne ist, BerlinerInnen selbst zu ermächtigen, auf Kohleenergie zu verzichten und Berlin klimafreundlicher zu machen.

## Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2017



## Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG seit 2012



<b>Bilanz</b>	<b>zum 31.12. 2016</b>	<b>zum 31.12. 2017</b>
	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
<b>AKTIVA</b>	<b>1.049.049,46</b>	<b>1.102.804,99</b>
<b>A Anlagevermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00
Finanzanlagen	0,00	126.000,00
... davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	126.000,00
<b>B Umlaufvermögen</b>	<b>1.049.049,46</b>	<b>976.840,99</b>
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.735,51	0,00
... davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
... davon sonstige Vermögensgegenstände	2.735,51	0,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<b>1.046.313,95</b>	<b>976.840,99</b>
... davon Kasse	413,26	427,21
... davon Guthaben bei Kreditinstituten	1.045.900,69	976.413,78
<b>C Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>1.049.049,46</b>	<b>1.102.840,99</b>
<b>A Eigenkapital</b>	<b>981.827,76</b>	<b>1.052.478,98</b>
Geschäftsguthaben Mitglieder	936.700,00	988.400,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00
Ergebnisrücklagen	9.025,54	12.815,78
... davon gesetzliche Rücklage	4.512,77	6.407,89
... davon weitere Ergebnisrücklagen	4.512,77	6.407,89
Gewinnvortrag	24.885,52	36.102,22
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	11.216,70	15.160,98
<b>B Rückstellungen</b>	<b>5.197,00</b>	<b>9.286,00</b>
Steuerrückstellungen	3.197,00	7.286,00
Sonstige Rückstellungen	2.000,00	2.000,00
<b>C Verbindlichkeiten</b>	<b>32.024,70</b>	<b>10.263,69</b>
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.424,70	4.600,00
Sonstige Verbindlichkeiten	20.600,00	5.663,69
<b>D Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>30.000,00</b>	<b>30.812,32</b>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	2016 in Euro	2017 in Euro
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>83.206,38</b>	<b>61.917,18</b>
... davon Sponsoring	48.365,38	42.927,18
... davon Spenden, etc.	34.841,00	18.990,00
<b>Materialaufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Rohertrag</b>	<b>83.206,38</b>	<b>61.917,18</b>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>219,93</b>	<b>137,75</b>
... davon andere sonstige betriebliche Erträge, nicht zuordenbar	219,93	137,75
<b>Personalaufwand</b>	<b>-32.106,60</b>	<b>-17.660,95</b>
... davon Löhne und Gehälter	-26.400,00	-14.346,67
... davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-5.706,60	-3.314,28
<b>Abschreibungen</b>	<b>0,00</b>	<b>-105,79</b>
<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-33.847,27</b>	<b>-18.761,40</b>
... davon Raumkosten	0,00	0,00
... davon Aufwand für Instandhaltung	-72,00	-72,00
... davon Versicherungsprämien, Gebühren und Beiträge	-1.787,01	-1.667,57
... davon Werbeaufwand	-4.844,23	-5.377,72
... davon beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	-929,54	-716,96
... davon Rechts- und Beratungskosten	-22.923,75	-9.637,70
... davon Fahrtkosten	-957,64	-354,85
... davon Aufwendungen für Kommunikation (Telefon, Porto)	-1.344,27	-438,14
... davon sonstige betriebliche Aufwendungen	-988,83	-496,46
<b>Aufwendungen für Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Betriebsergebnis</b>	<b>17.472,44</b>	<b>25.526,79</b>
<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>2.594,29</b>	<b>1.601,78</b>
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Zinsergebnis</b>	<b>2.594,29</b>	<b>1.601,78</b>
<b>Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Erträge aus Wertpapieren</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Erträge aus Gewinnabführung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Verluste Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Aufwendungen für Verlustübernahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Finanzergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Geschäftsergebnis</b>	<b>20.066,73</b>	<b>27.128,57</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>-6.045,85</b>	<b>-8.176,97</b>
<b>sonstige Steuern</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,38</b>
➔ <b>Jahresüberschuss / Fehlbetrag</b>	<b>14.020,88</b>	<b>18.951,22</b>
<b>Einstellungen in Rücklagen</b>	<b>-2.804,18</b>	<b>-3.790,24</b>
➔ <b>Bilanzgewinn / -verlust</b>	<b>11.216,70</b>	<b>15.160,98</b>

## **i Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Allgemeine Angaben**

- ➔ Die BürgerEnergie Berlin eG wurde am 20.12.2011 gegründet. Die BürgerEnergie Berlin eG ist eine Genossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB (kleine Genossenschaft). Die Genossenschaft wurde am 15.03.2013 unter der Nummer GnR 734 B im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) eingetragen.
- ➔ Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach § 266 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 337 HGB.
- ➔ Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft von den ihr eingeräumten Erleichterungen gemäß § 288 HGB Gebrauch. Auf die Aufstellung eines Lageberichts wird gemäß § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu beachten.
- ➔ Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind Auszüge des Jahresabschlusses 2017.

### **Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- ➔ Flüssige Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert.
- ➔ Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von 410,00 Euro werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.
- ➔ Das Anlagevermögen der Genossenschaft umfasst zum Ende des Geschäftsjahres ausschließlich EDV-Anlagen. Sie sind zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen, linearen Abschreibungen aktiviert. Die Abschreibungsdauer beträgt drei Jahre.
- ➔ In den Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.
- ➔ Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.
- ➔ Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und behalten Restlaufzeiten bis zu maximal einem Jahr.
- ➔ In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen enthalten.

## **i** Verwendung des Jahresüberschusses

- ➔** Vorstand und Aufsichtsrat der BürgerEnergie Berlin eG schlagen der Generalversammlung den Wiedervortrag des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2017 auf neue Rechnung vor.

## **i** Stand des Konzessionsverfahrens

Das Verfahren für die Neuvergabe der Konzession zum Betrieb des Berliner Stromverteilnetzes läuft bereits seit Ende des Jahres 2011. Die verbliebenen drei Bieter Stromnetz Berlin GmbH (als hundertprozentige Tochter der Vattenfall Europe), Berlin Energie und BürgerEnergie Berlin eG (BEB) haben im August 2016 verbindliche Angebote für den Betrieb des Stromnetzes bei der verfahrensführenden Senatsverwaltung für Finanzen eingereicht. Die BEB bietet ausschließlich auf eine Kooperation mit dem Land Berlin, Vattenfall hat sowohl ein Kooperations- als auch ein Angebot für den alleinigen Netzbetrieb eingereicht und der Landesbetrieb Berlin Energie ausschließlich ein Angebot für den alleinigen Netzbetrieb.

Die Landesregierung aus SPD, Linkspartei und Bündnis90/Die Grünen setzte sich im Koalitionsvertrag das Ziel, das Stromnetz zurückzukaufen und die Beteiligung einer Bürgergenossenschaft möglich zu machen. Eine Vergabeentscheidung wurde jedoch aufgeschoben, um die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnGW) abzuwarten.

Mit Inkrafttreten des überarbeiteten EnWG Anfang Februar 2017 wurden verbindliche Fristen für Bieter eingeführt, um mit Rügen gegen mögliche Rechtsverstöße der Kommune bei bestimmten Schritten im Konzessionsverfahren vorzugehen. Außerdem enthält das EnWG auch eine Übergangsregelung für bereits laufende Konzessionsverfahren, die auch auf das Verfahren in Berlin angewendet wird. Durch diese Regelung wurden die o.g. Rügefristen nun nachträglich für alle Schritte im Verfahren in Gang gesetzt, obwohl diese bereits abgeschlossen sind. Vattenfall ist als einziger Bieter gegen die Kriterien vorgegangen und hat Anfang April 2017 einen Antrag auf einstweilige Verfügung zur Änderung der Kriterien beim Landgericht Berlin gestellt. Diesen Antrag hat das Landgericht Berlin im November 2017 mit eindeutigen Worten zurückgewiesen.

Im April 2018, nachdem die schriftliche Urteilsbegründung des Landgericht Berlin vorlag, ist Vattenfall wie erwartet vor dem Kammergericht Berlin in Berufung gegangen. Es ist frühestens Ende 2018 mit einem Urteil zu rechnen. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat bereits erklärt, dass eine Vergabeentscheidung im Konzessionsverfahren erst erfolgt, wenn zur Frage des Kriteri-

enkataloges ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Sollte sich das Land Berlin vor Gericht durchsetzen, könnte dies also im Laufe des Jahres 2019 der Fall sein. Bekommt hingegen Vattenfall vor Gericht Recht, müsste das Vergabeverfahren voraussichtlich mit einem neuen Kriterienkatalog wiederholt werden und eine weitere, erhebliche Zeitverzögerung wäre die Folge. Schließlich droht nach der gerichtlichen Klärung des Streits um den Kriterienkatalog und einer erfolgten Vergabeentscheidung ein weiterer Rechtsstreit: Wenn Vattenfall im Vergabeverfahren nicht den Zuschlag für das Netz erhält, ist davon auszugehen, dass der Energiekonzern auch gegen die Vergabeentscheidung selbst vor Gericht geht.

Eine endgültige Entscheidung über das Berliner Stromnetz wird dementsprechend wohl frühestens 2019, möglicherweise auch noch später fallen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Vattenfall das Netz kommissarisch weiterbetreiben, da der alte Konzessionsvertrag bereits Ende 2014 ausgelaufen ist.

## **i** Rechtliche Verhältnisse

### Firma

BürgerEnergie Berlin eG

### Genossenschaftsregister-Eintragung

Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) GnR 734 B

### Gründung

20. Dezember 2011

### Satzung

gültig i. d. Fassung vom 20. Dezember 2011

### Sitz

Berlin

### Geschäftsjahr

Kalenderjahr

## **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken.

## **Geschäftsguthaben der Mitglieder**

➔ 988.400,00 Euro

## **Vorstand/Vertretung**

- ➔ Angela Baldini (ab 19.04.2018)
- ➔ Christoph Rinke (ab 01.01.2018)
- ➔ Luise Neumann-Cosel (bis 01.01.2018)
- ➔ Frank Dietsche bis (19.04.2018)

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Genossenschaft gemeinschaftlich.

## **Mitglieder des Aufsichtsrats**

- ➔ Hartmut Gaßner
- ➔ Arwen Colell
- ➔ Lukas Beckmann
- ➔ Dr. Michael Sladek
- ➔ Michael Schäfer (ab 12.12.2017)
- ➔ Steffen Walter (bis 12.12.2017)
- ➔ Dr. Cornelia Ziehm (bis 12.12.2017)

## **Zuständiger Prüfverband**

- ➔ Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.  
Schönhauser Allee 10-11  
10119 Berlin

## Satzung der BürgerEnergie Berlin eG

§1 Name, Sitz, Gegenstand: (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Berlin eG. (2) Der Sitz ist Berlin. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie der Aufbau eines auf erneuerbare Energieträgerausgerichtetes, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. (3) Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken. (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform erwerben. (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen: (1) Der Geschäftsanteil beträgt €100,00. (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden. (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds soll mindestens fünf Geschäftsanteile umfassen. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§3 Rücklagen: (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnissrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des positiven Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnissrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der Ergebnissrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die weiteren Ergebnissrücklagen sollen für die in §1 Absatz 2 genannten Aktivitäten aufgebracht werden, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§4 Gewinnverwendung: (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung: (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§6 Generalversammlung: (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs.2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beschluss fassen über a) die Änderungen der Satzung; b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft. (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens zwei und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist. (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§7 Vorstand: (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Dienstverträge abstecken. (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren. (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für a) Geschäftsordnungsbeschlüsse, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik, c) den Wirtschafts- und Stellenplan, d) den Abschluss von außer- und/oder überplanmäßigen Geschäften, deren Wert €20.000,00 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von €10.000,00 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung; e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen, f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, g) die Erteilung von Prokura und h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht. (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§8 Aufsichtsrat: (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung: (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, der Kauf des Berliner Stromnetzes oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung in Textform benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Erhalt der Benachrichtigung zu laufen. (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Email-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf andere Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt. (7) Der Absatz 6 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.

§10 Bekanntmachungen: Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“. Berlin, den 20.12.2011